

Magistrat der Stadt Wien
Wasserrecht
Dresdner Straße 73-75
1200 Wien

Wirtschaftspolitik
Wirtschaftskammer Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien
T +43 1 514 50-1641 | F +43 1 514 50-91641
E wirtschaftspolitik@wkw.at
W wko.at/wien

Per E-Mail: post@ma58.wien.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum
24.1.2024

GZ: MA 58 - 1517195-2022-18 Wien, Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Wien dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur geplanten Novelle des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Ziel der Novelle ist es, die Bedeutung des Integrierten Pflanzenschutzes bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu unterstreichen und den Verzicht auf „klassische“ chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel zu erleichtern bzw zu fördern. Gleichzeitig soll mit dieser Novelle dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP) 2022-2026 Rechnung getragen werden, welcher das Bekenntnis zur Förderung des Verzichts auf „klassische“ chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sowie Zielvorgaben für zB die Steigerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko beinhaltet.

Die Wiener Wirtschaft befürwortet grundsätzlich im Interesse des Umwelt- und des Gesundheitsschutzes den sorgsamem und sparsamen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

Im Einzelnen merken wir zu den vorgeschlagenen Bestimmungen der Novelle an:

ad § 2 Abs 3 - Definition

§ 2 Abs 3 des Entwurfes definiert den Begriff „biologische Pflanzenschutzmittel“. Zusätzlich zu den Herbiziden müssten hier jedoch auch die Insektizide angeführt werden, um Pflanzenschutz entsprechend wirksam bei Schädlingsbefall durchführen zu können.

ad § 6a - Verwendung

Der Entwurf sieht in § 6a Abs 2 vor, dass im Landesgebiet von Wien, mit Ausnahme jener Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden oder die im Sinne des Forstgesetzes Waldflächen sind, neben den zugelassenen Grundstoffen (§ 5 Abs 1) ausschließlich jene zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, die

entweder als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko (§ 2 Abs 2) oder als biologische Pflanzenschutzmittel (§ 2 Abs 3) zugelassen sind.

Dies gilt ohne Ausnahme für den nicht beruflichen Verwender aber auch für ausgebildete gewerbliche Anwender, wie Schädlingsbekämpfer oder Gärtner und Floristen.

Bei Befall bzw Bekämpfung von beispielsweise der Schädlingsarten Buchsbaumzünsler oder Eichenprozessionsspinner besteht eine gesetzliche Meldepflicht, sowie sogar die gesetzliche Verpflichtung zu deren Bekämpfung. Um dieser Verpflichtung gemäß EichenprozessionsspinnerVO nachzugehen, müsste sichergestellt sein, dass entsprechend wirksame biologische Pflanzenschutzmittel beziehungsweise jene mit geringem Risiko in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Laut AGES sind in Österreich mit Stand 2019 aber lediglich zwei entsprechende Produkte zugelassen. Daher ist die zuverlässige Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko für alle relevanten Schädlinge mehr als fraglich.

Deswegen wird vorgeschlagen, dass bei Bekämpfung meldepflichtiger Schädlinge (vgl auch die Liste unter <https://www.wien.gv.at/umwelt/parks/pflanzenschutz/schadorganismen/>) eine Anwendung allgemein zugelassener Pflanzenschutzmittel durch geschulte gewerbliche Anwender auch weiterhin zulässig ist. Vorstellbar wäre, dass dieser Einsatz mit einer vorherigen Meldepflicht verbunden wird.

Weiters ist aus unserer Sicht zu beachten, dass die im vorliegenden Entwurf restriktivere Handhabung bzw der verpflichtende Einsatz biologischer Pflanzenschutzmittel oder jener mit geringem Risiko zu einer Ungleichbehandlung der gewerblichen Anwender in Wien - einerseits gegenüber landwirtschaftlichen Anwendern, andererseits gegenüber gewerblichen Anwendern aus anderen Bundesländern führt.

Hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich ist auf folgendes weitere Problem dringend hinzuweisen:

Das Gesetz soll mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft treten und für die Verwendung von bestellten oder auch bereits auf Lager befindlichen Beständen sind keine Übergangsfristen vorgesehen. Das würde bedeuten, dass Pflanzenschutzmittel, die gemäß § 11 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 für den Haus- und Kleingartenbereich rechtmäßig zugelassen sind, aber nicht den Vorgaben des § 6a Abs 2 des Entwurfes entsprechen, nach dem Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle nicht mehr durch private Verwender angewendet werden dürften.

§ 11 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 (BGBl II Nr 233/2011) sieht vor:

- Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich müssen so beschaffen sein, dass sie ohne pflanzenschutzmittelspezifische Kenntnisse sicher verwendet werden können.
- Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat, wenn eine Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für den Haus- und Kleingartenbereich beantragt wird, die Erteilung einer solchen Zulassung - zusätzlich zum Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen - davon abhängig zu machen, ob nachgewiesen werden kann, dass das Pflanzenschutzmittel unbedenklich für die Umwelt und den Anwender ist.

Die strikten Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für den Haus- und Kleingartenbereich rechtfertigen kein Anwendungsverbot durch private Verwender.

Der Schaden für private Verwender, die diese zugelassenen Pflanzenschutzmittel bereits erworben haben, als auch für die Vertreiber, die Pflanzenschutzmittel an nicht berufliche Verwender verkaufen, wäre erheblich und stünde einer verfassungsrechtlich unzulässigen Enteignung gleich.

Die Vorbereitungen und Auslieferungen für die Saison 2024 haben bereits vor längerer Zeit begonnen. Aufgrund des Anwendungsverbots würde der Handel die Bestände an die Vertreiber retournieren müssen - betroffen sind rund 34 % der aktuell zugelassenen Pflanzenschutzmittel für den H&G-Bereich bzw 57 %, wenn man Nützlingsorganismen, die nicht zum Verkauf oder zur Anwendung vorrätig gehalten werden, miteinberechnet.

Gemessen am Marktanteil betrifft dies rund 50 % der Insektizide und 100 % der Herbizide, auch jene mit organischen Wirkstoffen (Essigsäure, Fettsäuren, Pelargonsäure). Diese beiden Gruppen machen zusammen 45 % des Pflanzenschutzmarktes aus. In geringerem Umfang trifft es noch weitere Produktgruppen, wie Molluskizide oder Fungizide. In Anbetracht der laufenden Vorbereitung ist davon auszugehen, dass ein Anwendungsverbot zu einem Millionenschaden bei den Vertreibern führen würde.

Zudem müssten die Bestände großteils ordnungsgemäß in Entsorgungsbetrieben entsorgt werden. Die wirtschaftlichen und ökologischen Belastungen, die aufgrund von Retouren, Transport und Entsorgung der Bestände entstehen würden, stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen und den Grundprinzipien der Nachhaltigkeit.

Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sieht sogar bei der Aufhebung, Änderung oder Nichtgewährung der Erneuerung einzelner Pflanzenschutzmitteln Aufbrauchsfristen von bis zu 12 Monaten vor.

Zusammenfassung

Ein striktes Anwendungsverbot ist aus den dargelegten Gründen grundsätzlich kritisch zu hinterfragen. Die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und einzelne Verwendungen gemäß § 6a Abs 3 des Entwurfes sind nicht ausreichend, um besonders problematische Schädlinge im Wiener Landesbereich ausreichend bekämpfen zu können. Auch ist die vorgesehene Ungleichbehandlung gegenüber den gewerblichen Anwendern und deren Schlechterstellung unseres Erachtens verfassungsrechtlich unzulässig. Wir fordern daher auch für geschulte gewerbliche Anwender eine praktikable Ausnahmeregelung.

Im Hinblick auf die unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Verbraucher und Vertreiber und die Verhältnismäßigkeit sind im Haushalts- und Kleingartenbereich jedenfalls in § 12 des Gesetzes zusätzliche Übergangsfristen für den Verbrauch der Lager- und Warenbestände von 12 Monaten nach Inkrafttreten vorzusehen, ansonsten wäre dies als verfassungsrechtlich unzulässige De-facto-Enteignung anzusehen.

Freundliche Grüße
Wirtschaftskammer Wien



Präsident



Direktor-Stv.